

das Eine: durch ein kluges Vorgehen der Verwaltungsbehörden grössere polizeiliche Excesse fern zu halten. Sollten aber ausserordentliche Vorfällen es nothwendig machen, die gestörte öffentliche Ordnung durch Anwendung besonderer Vorkehrungen wieder herzustellen, dann könnte nur die Requisition von österreichischem Militär platzgreifen.»²⁹

29) Von Hausen an Fürst am 25. 1. 1877. LLA RE 1877/98.

Schulgesetz vom 31. Juli 1822

«A. vom Verhalten der Schüler vor der Schule

- 1.) Kinder! habet euer Schulgeräth in Ordnung und haltet es reinlich.
 - 2.) Sehet zu Hause nach, ob eure Kleidungsstücke reinlich sind. Euer Gesicht und Hände müssen gewaschen und die Kopphaare in Ordnung seyn.
 - 3.) Könnet ihr wegen Krankheit oder wegen andern gültigen Ursachen nicht zur Schule kommen, so laßt es dem Lehrer melden.
 - 4.) Gehet zur rechten Zeit vom Hause weg, und haltet euch auf dem Schulweg nicht auf, damit ihr zur bestimmten Zeit in der Schule eintreffet.
 - 5.) Gehet stille und sittsam zur Schule, gesellet euch zu euers gleichen und grüßet freundlich die Vorübergehenden.
 - 6.) Wer zu spät kömmt, muß dem Lehrer die wahre Ursache angeben, den jede Lüge wird bestrafet.
- B. Vom Verhalten in der Schule
- 1.) Grüßet den Lehrer bey dem Eintritt in die Schule oder saget den gewöhnlichen Lobspruch.
 - 2.) Sobald ihr in das Schulzimmer kömmt, so gehet gleich an euren Platz, leget den Hut oder die Haube, Bücher und Pappier neben euch oder an den dazu angewiesenen Ort.

- 3.) Kömmt eines während dem Schulgebethe, so bleibe es vor dem Schulzimmer stehen, bis das Gebeth geendet ist.
- 4.) Beneidet einander wegen den ersten Plätzen nicht, denn sie werden nach Fleiß und guter Aufführung angewiesen. Daher trachtet die ersten Plätze zu verdienen.
- 5.) Erwartet stille und ruhig den Anfang des Unterrichts.
- 6.) Beim Gebethe stehet auf, faltet die Hände und bethet andächtig nach, was vorgebethe wird.
- 7.) Sehet und höret auf den Lehrer, und thuet alles, was euch befohlen wird, willig und gerne, denn Gehorsam ist eine Hauptpflicht des Schülers.
- 8.) Diejenigen, welche zum Antworten aufgerufen werden, sollen aufstehen und eine ruhige Stellung beobachten.
- 9.) Jene, die gerne antworten möchten, sollen es mit Aufhebung einer Hand zu erkennen geben.
- 10.) Wird ein Kind gefragt, so soll ihm kein andres einsagen oder dafür laut antworten.
- 11.) Beunruhiget einander nicht; und beschädiget andern nicht an Büchern, Schriften, Rechnungstafeln oder an Kleidungsstücken.»